

Antrag auf Überlassung der Historischen Kelter

Obere Gasse, 71739 Oberriexingen

Antragsteller
bzw.
Veranstalter

Tag der Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Zeitdauer:

Verantwortlicher,
Anschrift

Telefonnummer

Geschätzte Personenzahl: _____ (max. 150)

Private Nutzung (Kosten 130 €)

Nutzung durch örtlichen Verein (Kosten 25 €)

Hinweis:

Bezüglich der Nachtruhestörung wird auf die Polizeiverordnung der Stadt Oberriexingen verwiesen.

Die Benutzungsgebühr wird mit gesondertem Bescheid erhoben.

Den in Anlage 1 erhobenen Auflagen sind Folge zu leisten.

Der Hausmeister wird sich zur Terminvereinbarung für die Übergabe der Kelter ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung telefonisch melden.

Datum, Unterschrift

Die Kelter darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.
Die Kelter muss bis zum nächsten Werktag, 14 Uhr nach der Veranstaltung geräumt sein.

Genehmigung erteilt:

Datum

DS

Unterschrift

.....

.....

.....

Anlage 1

Auflagen für die Überlassung der Kelter

Von den Auflagen darf nicht abgewichen werden. Sie sind in ihrer Gesamtheit einzuhalten. Die Verantwortung liegt vollständig beim Veranstalter. Eine Zuwiderhandlung (auch von Einzelpunkten) begründet eine unmittelbare baurechtliche Nutzungsuntersagung der Veranstaltung.

1. Die Kelter wird örtlichen Vereinen und Privatpersonen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen.

Anträge auf Überlassung der Kelter sind in der Regel mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung schriftlich zu stellen.

Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs der Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kelter besteht nicht.

2. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, wenn erforderlich vom Nutzer veranlasst.

Der Nutzer ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden sowie alle anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.

Die Stadtverwaltung kann vom Nutzer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

3. Die Benutzer sind insbesondere verpflichtet das Gebäude und seine Einrichtungen schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen. Der Nutzer haftet für alle entstandenen Schäden, unabhängig davon, wer für den Schaden verantwortlich ist.

Die Stadt Oberriexingen haftet nicht für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten stehen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, wer den Schaden verursacht oder verschuldet hat.

Die Stadt Oberriexingen übernimmt keine Haftung für die zur Veranstaltung eingebrachten Gegenstände; diese befinden sich ausschließlich auf eigenes Risiko des Nutzers in den überlassenen Räumlichkeiten.

Die Stadt Oberriexingen übt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Den Anordnungen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt ist auch während des

Anlage 1

Benutzungsverhältnisses Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gestatten.

- 4.** Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein und nicht durch Gegenstände irgendwelcher Art versperrt werden. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Türen nicht mit Autos, Fahrrädern oder Motorrädern verstellt werden.

Zwischen Stuhl- oder Tischreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,80 m verbleiben.

Hauptgänge, z.B. nach einer Tisch- oder Stuhlreihe, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mind. 1,20 m haben. Diese Breite ist vor allen Türen/Toren zu gewährleisten.

Fackeln, Feuerwerkskörper, Heizstrahler, Heizgebläse, Nebelmaschinen sowie andere pyrotechnische Gegenstände oder offene Flammen dürfen in der Kelter und den Nebenräumen nicht verwendet werden.

- 5.** Sofern musikalische Darbietungen erfolgen, sind ab 22.00 Uhr grundsätzlich die Türen und Fenster zu schließen. Ab 22.00 Uhr ist Musik nur noch in Zimmerlautstärke erlaubt.

Der Nutzer hat insbesondere darauf hinzuwirken, eine Belästigung der Anwohner durch Aktivitäten im Außenbereich der Kelter sowie durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu vermeiden (auf die Polizeiverordnung der Stadt Oberriexingen wird verwiesen).

- 6.** Der Nutzer ist insbesondere zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet.

Das Rauchen in der Kelter und den Nebenräumen ist verboten (auf das Landes-Nichtraucherschutzgesetzes wird verwiesen)!

- 7.** Die Kelter kann vom Nutzer ausgeschmückt werden. Dabei ist auf die Verkehrssicherheit und die Verhütung von Feuergefahr zu achten. Ausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Schilder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verhängt oder verstellt werden.

Auf eine fachmännische Ausführung der Ausstattung ist zu achten. Nägel oder dergleichen dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in Boden, Wände, Decken, Pfeiler oder anderen Gebäudeteilen oder Einrichtungen eingeschlagen werden. Befestigungen mit Leim oder ähnlichen Stoffen sind ebenfalls untersagt.

Kerzen dürfen nur in Gläsern verwendet werden, die eine Beschädigung des Mobiliars ausschließen.

Anlage 1

Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

Ausschmückungsgegenstände müssen von Beleuchtungskörpern und erlaubten offenen Flammen (z. B. Kerzen in Gläsern) so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen oder die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist untersagt.

- 8.** Die Einrichtungen (z. B. Stühle) dürfen nicht im Freien benutzt werden.

Mit Strom, Wasser und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel und die Anfertigung von Zweit-schlüsseln sind untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsfrist und Abschluss der Reinigungsarbeiten umgehend bei der Stadtverwaltung wieder abzugeben.

Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

Fundsachen sind beim Bürgeramt der Stadt abzugeben

- 9.** Nach der Veranstaltung sind Dekorationen und vom Nutzer eingebrachte Gegenstände zu entfernen.

Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen.

Nach jeder Veranstaltung ist der Veranstaltungsraum, die Küche, die Stühle und Tische sowie die Toiletten nass zu reinigen.

Für verbleibende Verunreinigungen, die überdurchschnittliche oder besondere Reinigungsarbeiten erforderlich machen, sind die Kosten durch den Nutzer zu tragen.

Jeder Schaden an Gebäude oder Einrichtung ist vom Nutzer ohne besondere Aufforderung der Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Beseitigung des Schadens oder die Neuanschaffung erfolgt auf Kosten des Nutzers.

Fehlendes Mobiliar oder sonstige Gegenstände werden dem Nutzer zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

- 10.** Nutzer, die den Auflagen nicht nachkommen oder die Anweisungen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt nicht befolgen, können von der künftigen Benutzung der Kelter sowie der anderen kommunalen Veranstaltungsräume der Stadt Oberriexingen ausgeschlossen werden.